

Schulordnung

der Musikschule Rauenberg e.V. (gültig ab 01.10.2018)



(Stand 9.9.2018)

§ 1 Struktur

Die Musikschule Rauenberg e. V. ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein. Die Musikschule Rauenberg unterliegt der Satzung des Vereins der Musikschule Rauenberg e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufgaben und allgemeine Bestimmungen

- (1) Aufgabe der Musikschule ist es, die musikalischen Anlagen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen, das Verständnis für Musik zu wecken und zu fördern, die für das Musizieren erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, sowie besonders begabte und motivierte Schüler auf ein Berufsstudium vorzubereiten.
- (2) Ein sofortiges uneingeschränktes Kündigungsrecht steht der Schulleitung zu, wenn der Unterricht aus Mangel an Lehrkräften nicht gewährleistet werden kann.

§ 3 Unterrichtsangebote

- (1) Das Unterrichtsangebot der Musikschule Rauenberg e.V. richtet sich nach dem aktuellen Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VDM).

- (2) Es werden folgende Unterrichtsfächer angeboten:

Grundstufe:

Musikgarten Baby, Musikgarten I / II, Musische Früherziehung, Instrumentenkarussell

Hauptstufe:

Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Trompete, Waldhorn, Tenorhorn, Posaune, Bariton, Tuba, Violine, Viola (Bratsche), Violoncello, Schlagzeug, Percussion, Klavier, Keyboard, Akkordeon, Gitarre, Gesang/Stimmbildung

Ensembles (soweit nach aktueller Schülerstruktur möglich):

Gitarrenensemble, gemischte Ensembles, Percussion-Ensemble, Bandprojekte u.a.

Ergänzungsfächer:

Ballett, Modern Dance

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und für die Benutzung der Einrichtungen der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Gebührensatzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - derjenige, der durch schriftliche Erklärung gegenüber der Musikschule die Verpflichtung zur Zahlung übernommen hat (Zahler).

- (3) Die Gebührenzahlung erfolgt ausschließlich durch monatlichen Gebühreneinzug. Hierfür ist ein bei der Anmeldung unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat erforderlich. Bankgebühren (wie z.B. Rücklastschriften), die infolge von Zahlungsverzug oder Zurückweisung von Abbuchungen entstehen gehen zu Lasten des Zahlers. Bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten wird der Unterricht abgebrochen, die Zahlungspflicht bleibt davon unberührt.

§ 5 Unterrichtsstätten

Die Musikschule Rauenberg verfügt über keine eigenen Räume. Die Unterrichtsstätten sind nachfolgen aufgeführt:

- (1) In Rauenberg:
Der Unterricht findet in ausgewiesenen und zur Nutzung bewilligten Räumen der Mannabergschule, Räumen im VFB-Vereins-Gebäude und Räumen der kooperierenden Kindergärten in Rauenberg statt.
- (2) In Malsch und Mühlhausen:
Der Unterricht findet in ausgewiesenen und zur Nutzung bewilligten Räumen der Grundschule in Malsch sowie Räumen der kooperierenden Kindergärten und Vereine der Nachbarorte Malsch und Mühlhausen statt.
- (3) Zuhause bei Lehrkräften:
In Ausnahmefällen und mit Einwilligung der Schüler & Eltern kann Unterricht auch zu Hause bei der Lehrkraft stattfinden. Da die Räume der Mannabergschule in den Schulferien nicht zur Verfügung stehen bietet dies eine Möglichkeit in den Ferien Unterricht nachholen zu können.

Eine Übersicht über die aktuellen Standorte finden Sie auf der Homepage der Musikschule:
www.musikschule-rauenberg.de

§ 6 Unterrichtserteilung

- (1) Die Unterrichtszeiten sind im Einvernehmen zwischen Schülern und dem zuständigen Fachlehrer festzulegen und als wöchentlich stattfindender Unterricht vorgesehen.
- (2) Sollte zu einem festgesetzten Unterrichtstermin der Schüler bzw. der Lehrer nicht pünktlich oder nicht erscheinen können, ist dies der Musikschulverwaltung zu melden.
- (3) In den Schulferien und gesetzlichen Feiertagen Baden-Württembergs sowie den beweglichen Ferientage, wie sie an den Schulen in Rauenberg und Malsch gelten, findet kein Unterricht statt. Ausgenommen davon sind individuell vereinbarte Nachholtermine zwischen Eltern/Schüler und Lehrer.
- (4) Die Unterrichtseinheiten variieren je nach Fach und persönlicher Wahl bei der Anmeldung in ihrer Dauer zwischen 30 / 45 / 60 Minuten.
- (5) Alle Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch verpflichtet. Das gleiche gilt auch für die Teilnahme an Ergänzungsfächern. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, auch bei den Ergänzungsfächern, kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Hierüber entscheidet der Leiter der Musikschule nach Anhörung der Beteiligten.
- (6) Unterrichtszeit ist grundsätzlich an den angemeldeten Schüler gebunden und ist nicht auf Dritte übertragbar. Soweit die Gebührenhöhe (z.B. Unterschiede zw. Minderjährigen & Erwachsenen) nicht davon betroffen ist, ist es gestattet bei Verhinderung eines Schülers die Unterrichtszeit durch ein anderes Familienmitglied ersatzweise zu nutzen (z.B. statt dem verhinderten Schüler, kommt ein Geschwisterkind zu einer Unterrichtsstunde). Der Lehrer ist vorab darüber zu informieren.

§ 7 Zusammenarbeit mit den Eltern minderjähriger Schüler

- (1) Musikalische und künstlerische Ausbildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Musikschule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen, sich rechtzeitig verständigen und sich gegenseitig informieren, sodass Schwierigkeiten nach Möglichkeit vermieden werden, welche die musikalische oder künstlerische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.
- (2) Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen.

§ 8 Unterrichtsausfall

- (1) Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Schülers ist die Verwaltung der Musikschule Rauenberg e.V. oder die zuständige Lehrkraft rechtzeitig zu benachrichtigen. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung oder auf Nachholen des Unterrichts besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Bei längerer Krankheit des Schülers von mindestens drei aufeinander folgenden Unterrichtswochen werden, auf schriftlichen Antrag, die Unterrichtsgebühren anteilig zurückerstattet.
- (3) Fällt aus nicht krankheitsbedingten Gründen, welche die Musikschule zu vertreten hat Unterricht aus und ist eine Nachholen oder Vertretung nicht möglich oder unzumutbar, so werden die Unterrichtsgebühren am Ende des laufenden Schuljahres auf Antrag anteilig erstattet. Die Berechnungsgrundlage bildet eine Gewährleistung von 36 Unterrichtswochen pro Schuljahr.
- (4) Bei sonstigem Unterrichtsausfall (z.B. höhere Gewalt) besteht kein Anspruch auf Nacherteilung oder Gebührenerstattung.

§ 9 Schuljahr und Ferienregelung

- (1) Das Schuljahr der Musikschule Rauenberg e.V beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres. Es ist unterteilt in zwei Schulhalbjahre. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres und endet am 31. März des Folgejahres. Das Sommersemester beginnt am 1. April und endet am 30. September des Folgejahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung, sowie die beweglichen Ferientage der Mannabergschule in Rauenberg gelten auch für die Musikschule Rauenberg.
- (3) Soweit Unterricht an der Grundschule in Malsch stattfindet, können die beweglichen Ferientage hiervon abweichen. In diesem Fall gilt die dortige Regelung.
- (4) Während der Schulferien dürfen die Räume der Mannabergschule auf Anordnung der Gemeinde Rauenberg nicht genutzt werden.

§ 10 An- und Abmeldung

- (1) **Anmeldungen** sind jederzeit möglich, sie sind schriftlich und auf den dafür vorgesehenen Formularen an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Unterrichtsvertrag wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Mit der Bestätigung der Musikschule entsteht auch die Gebührenpflicht. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die für den Vertrag notwendigen personenbezogenen Daten lassen sich vorab auch im

Internet über das Online-Anmeldeformular an die Musikschule übermitteln. Für den monatlichen Gebühreneinzug bedarf es zudem eines unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandates.

- (3) Mit der Anmeldung verpflichtet sich der/die Erziehungsberechtigte zur Anerkennung der Vereinssatzung, der Schulordnung und der Gebührensatzung und bescheinigt seine Kenntnis der aktuellen Datenschutzerklärung der Musikschule Rauenberg e.V..
- (4) **Abmeldungen** von Schülern können grundsätzlich nur zum Ende des Sommer- bzw. Wintersemesters (30. September / 31. März) erfolgen. Sie müssen sechs Wochen vorher (bis 15. August / bzw. 15. Februar) schriftlich der Musikschule vorliegen.
- (5) Der Unterrichtsvertrag verlängert sich um ein weiteres Semester, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wurde.
- (6) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres (Sonderkündigungen) können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit von mehr als 2 Monaten) berücksichtigt werden. In beiden Fällen bedarf es eines Nachweises.
Bei Umzug in eine andere Wohnortgemeinde mit erstem Wohnsitz außerhalb der Stadt Rauenberg oder einer der Nachbargemeinden Malsch und Mühlhausen muss die Abmeldung spätestens einen Monat vor Wegzug schriftlich bei der Musikschule eingegangen sein. Die Abmeldung erfolgt erst bei Vorlage der Meldebescheinigung der neuen Wohnortgemeinde.
Bei längerer Krankheit bedarf es eines ärztlichen Attests.
- (7) Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.

§ 11 Haftung

- (1) Eine Haftung der Musikschule Rauenberg e.V. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an Veranstaltungen der Musikschule entstehen, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Schulleitung oder einer Lehrkraft zurückzuführen.
- (2) Ebenso wird keine Haftung für das Abhandenkommen und für Beschädigungen an Gegenständen jedweder Art (z.B. Garderobe) übernommen.

§ 12 Aufsicht

- (1) Eine Aufsichtspflicht seitens der Musikschule besteht nur während des Unterrichtes.

§ 13 Gesundheitsbestimmungen

- (1) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemein gültigen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere des Bundesseuchengesetzes, anzuwenden.
- (2) Die Verwaltung der Musikschule ist umgehend zu informieren.

§ 14 Instrumente

- (1) Grundsätzlich muss jeder Schüler mit eigenem Instrument am jeweiligen Unterricht teilnehmen. Ausgenommen davon sind Klavier- und Schlagzeugschüler.
- (2) Musikinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule Rauenberg an die Schüler ausgeliehen werden. Die Benutzungszeit beträgt in der Regel ein Jahr. Längere Leihzeiten können in Einzelfällen und mit begründetem Antrag gewährt werden. Die Höhe der

monatlichen Leihgebühren richtet sich nach der aktuellen Gebührensatzung der Musikschule.

- (3) Alle näheren Einzelheiten zu den Leihinstrumenten (Kosten, Haftung bei Schäden oder Verlust, Pflege und Sorgfaltspflichten, Rückgabe etc.) regelt ein gesonderter Leihvertrag.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Schulordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes des Trägervereins der Musikschule Rauenberg e.V. vom mit Beginn des Wintersemesters 2018 (1. Okt. 2018) in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Schulordnungen außer Kraft.

Rauenberg, den 9.9.2018

Gez.

Ralf Blaschke

1. Vorsitzender und Musikschulleiter der Musikschule Rauenberg e.V.